



Informationen zu Infektionskrankheiten

Infektiöse Binde- und Hornhautentzündung

Krankheitsbild

Die infektiöse Bindehautentzündung wird häufig durch Adenoviren verursacht und kann ein- oder beidseitig auftreten. Die Krankheit beginnt meist plötzlich mit einer Rötung des Auges (Bindehautschwellung) und einer Schwellung der vor dem Ohr gelegenen Lymphknoten.

Typische Beschwerden sind Fremdkörpergefühl im Auge, Lichtscheu, Juckreiz und Tränenfluss. Die Schwellung der Lider führt zu einem entzündlich bedingten Hängen des Augenlids. Nach etwa einwöchigem Krankheitsverlauf kann es in wechselnder Häufigkeit (zwischen 20 und 90 %) zu einer Beteiligung der Hornhaut in Form einer oberflächlichen Entzündung kommen. Sie klingt in der Regel in der 2. bis 4. Woche ab, während eventuell zarte Hornhauttrübungen noch längere Zeit nachweisbar bleiben. Es kommt jedoch fast immer zur vollständigen Ausheilung.

Übertragung

Die Übertragung erfolgt überwiegend durch Schmierinfektion (gelegentlich auch Tröpfcheninfektion). Wichtige Übertragungsfaktoren sind kontaminierte Hände sowie kontaminierte Gegenstände wie z. B. Handtücher in Gemeinschaftswaschräumen. Eine Ansteckung kann auch direkt von Mensch zu Mensch durch eine Übertragung von Augensekreten erfolgen. Eine Infektion durch verunreinigtes Schwimmbadwasser ist dagegen unwahrscheinlich.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Erkrankung beträgt 5 bis 12 Tage, z. T. länger.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Eine Ansteckung ist bis zum Abklingen der Symptome möglich, zumeist für 2, maximal 4 Wochen.

Maßnahmen für Kranke

Handtücher und andere Hygieneartikel, wie z. B. Waschlappen, separat benutzen. Die Erkrankten sollten insbesondere angewiesen werden, jeglichen Hand-Augenkontakt zu vermeiden und eine sorgfältige Händehygiene (Händewaschung mit Seifenlotion – keine Stückseife-) zu betreiben. Die Verwendung von Einmalhandtüchern ist sinnvoll.



Impfung

Eine Schutzimpfung existiert nicht.

Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Der Besuch der Einrichtung darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Entzündung abgeklungen ist.

Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen

Hier gibt es keine Regelungen.

Meldepflicht

Eine Meldepflicht existiert nicht.

Achtung!

Diese ansteckende Form der Bindehautentzündung ist selten und nicht zu verwechseln mit dem harmlosen „Augenschnupfen“, bei dem die Bindehäute nicht gerötet sind, die Augen jedoch leicht verklebt